

Oberverwaltungsgericht des Saarlands

3 V 8/00 und 3 W 1/00

1 F 6/00

B E S C H L U S S

In dem Verfahren

der Frau ,

Antragstellerin und Rechtsmittelführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Riebel & Ruffing,
Pirminius-

straße 30, 66440 Blieskastel -

g e g e n

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken -
Ordnungsamt -, Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66111
Saarbrücken,

Antragsgegner und Rechtsmittelgegner,

w e g e n sofortiger Untersagung eines Gewerbes
hier: Zulassungsverfahren und Beschwerdeverfahren

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in
Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am
Oberverwaltungsgericht Neumann sowie die Richter am
Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi und Bitz am 30. Mai 2000
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 21.3.2000 - 1 F 6/00 - wird zugelassen.

2. Das Antragsverfahren wird als Beschwerdeverfahren unter der Geschäftsnummer 3 W 1/00 fortgeführt.

3. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 21.3.2000 - 1 F 6/00 - wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Gewerbeuntersagungsbescheid vom 15.12.1999 wiederhergestellt.

4. Der Antragsgegner trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

5. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren und das Beschwerdeverfahren auf 15.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Zulassungsantrag 3 V 8/00 der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 21.3.2000 - 1 F 6/00 -, mit dem die Antragstellerin ernstliche Zweifel (§ 124 II Nr. 1 VwGO) an der Richtigkeit der Gefahrenprognose im Sinne anwachsender Steuerschulden der Antragstellerin und damit am Ergebnis der einstweiligen Rechtsschutz ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts geltend macht, ist begründet. Mit Blick auf die Effektivität des einstweiligen Rechtsschutzes macht der Senat von der Möglichkeit Gebrauch, im Sinne einer "Durchentscheidung" zugleich mit der

Zulassungsentscheidung auch über die Beschwerde zu entscheiden.

ebenso im Ergebnis OVG des Saarlandes, Beschluß vom 24.1.2000 - 1 V 1/00 und 1 W 4/00 -

II.

Die Beschwerde hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Gewerbeuntersagungsbescheid vom 15.12.1999 ist gemäß § 80 V 1 VwGO wiederherzustellen, da die von der Behörde zugleich mit dem Bescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung als sofort wirkendes Berufsverbot die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, verletzt.

BVerfG, Beschluß vom 16.1.1991 - 1 BvR 1326/90 -, NJW 1991, 1530-1531; dem folgend die Rechtsprechung des 8. Senats des Oberverwaltungsgerichts, vgl. Beschluß vom 21.6.1995 - 8 W 14/95 -, S. 3 des amtl. Umdrucks, betreffend den Widerruf einer Maklererlaubnis, sowie Beschluß des 3. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 27.8.1999 - 3 V 15/99 -, S. 3 des amtl. Umdrucks, betreffend den Widerruf einer Fahrlehrererlaubnis.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung muß bei Verwaltungsakten mit Berufsverbotwirkung klar zwischen den Maßstäben für das Hauptsacheverfahren und den zusätzlichen grundrechtsfreundlichen Maßstäben für einen Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG mit Sofortwirkung unterschieden werden.

Der Behörde und dem Verwaltungsgericht ist unbedenklich darin zu folgen, daß hauptsachebezogen für die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO wegen Unzuverlässigkeit mit wesentlichem Gewicht vergangenheitsbezogen auf langfristige Verletzungen

von Steuerpflichten mit einem langfristig entstandenen Steuerrückstand von hier immerhin 36.000,-- DM im Zeitpunkt des Untersagungsbescheides abgestellt werden kann, wobei im Klageverfahren der Zeitpunkt des hier noch ausstehenden Widerspruchsbescheides maßgebend sein wird.

Dagegen muß der Rechtsauffassung der Behörde in dem Untersagungsbescheid (Seite 5) widersprochen werden, soweit sie erkennbar die Befugnis für sich in Anspruch nimmt, allein schon wegen der zu erwartenden langen Verfahrensdauer von Widerspruch und Klage nach dem "grundsätzlichen Charakter der Untersagungsverfügung" die sofortige Vollziehung zur Vermeidung weiterer Nachteile für die Allgemeinheit anzuordnen. Dies trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Senats gerade nicht zu. Auch die vom Verwaltungsgericht angenommene offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts (Seite 4 des Beschlusses), die im Hauptsacheverfahren allerdings erst nach Maßgabe des Stichzeitpunkts der letzten Verwaltungsentscheidung und damit der noch ausstehenden Widerspruchsentscheidung zu beurteilen sein wird, reicht für die Rechtmäßigkeit eines Sofortvollzugs von Berufsverboten nicht aus. Vielmehr sind wegen der Eingriffsintensität einer sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer Berufserlaubnis nur solche Gründe ausreichend, die im angemessenen Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen und die ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens ausschließen; dafür ist darauf abzustellen, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für Dritte befürchten läßt.

BVerfG, Beschluß vom 16.1.1991 - 1 BvR 1326/90 -,
NJW 1991, 1530-1531; Senatsbeschluß vom 27.8.1999
- 3 V 15/99 -, S. 3 des aml. Umdrucks.

Für den Sofortvollzug von Berufsverboten gilt also nach der dargelegten Rechtsprechung ein zukunftsbezogener Maßstab. Es kommt auf eine konkrete Gefahrprognose für den Zeitraum bis zur Rechtskraft des Bescheides im Hauptsacheverfahren an.

Die vom Antragsgegner angestellte und vom Verwaltungsgerichts bestätigte (Beschluß S. 7/8) negative Prognose über ein Anwachsen der Abgabenrückstände hält einer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren nicht stand. Die Prognose der Behörde (S. 5 des angefochtenen Untersagungsbescheides) ist bereits methodisch unvollständig, weil sie bei der Würdigung der Abgabenrückstände die ihr bekannte Rückführung der AOK-Rückstände (S. 3 des Untersagungsbescheides) für die Wertung außer Acht läßt. Aus den Behördenakten ergibt sich (Bl. 17, 30 und 38), daß es der Antragstellerin offenbar unter dem Druck des Untersagungsverfahrens gelungen ist, die Abgabenrückstände bei der AOK von zunächst 3.756,13 DM stufenweise auf 1.400,-- DM und dann bis zum 13.12.1999 auf 830,-- DM zurückzuführen und damit um 78 Prozent zu senken. Ansatzelemente für eine positive Prognose wurden mithin übersehen.

Bezogen auf die Steuerrückstände war zwar während des Untersagungsverfahrens (vgl. Behördenakte Bl. 1, 29) zunächst ein Anstieg von 30.000 auf 36.000,-- DM zu verzeichnen. Entscheidende Bedeutung hat aber, daß die Prognose im Untersagungsbescheid vom 15.12.1999 weiterer Nachteile für die Allgemeinheit im Falle einer weiteren Gewerbeausübung durch die tatsächliche Entwicklung bis zur Entscheidung des Senats widerlegt ist. Seit Erlaß des Untersagungsbescheides vom 15.12.1999 hat sich die Steuerschuld der Antragstellerin auf der Grundlage der Mitteilungen des Finanzamts vom 19.1.2000, 7.3.2000, 12.5.2000 und 25.5.2000 (Behördenakte Bl. 49 und 59, Gerichtsakte Bl. 82) stufenweise von 36.000,-- DM auf 33.555,31 DM, sodann auf 28.912,31 DM sowie nunmehr auf 29.015,31 DM und damit im Ergebnis um knapp ein Fünftel der Steuerschuld bereits vermindert. Die Klägerin selbst mag zwar nur einen Teilbeitrag dafür geleistet haben, denn sie hat nach dem derzeitigen Stand Teilbeträge von 663,75 und 419,86 DM am 18.1.2000 bzw. am 8.2.2000 unstreitig geleistet (Schreiben des Finanzamts vom 12.5.2000, Gerichtsakte Bl. 82) und nach dem glaubhaften Vorbringen des Steuerberaters der Antragstellerin vom 22.5.2000 die Umsatzsteuervoranmeldung für das erste Quartal 2000 durch den Steuerberater am 15.5.2000 zusammen mit einem Scheck über 876,50 DM eingereicht sowie zur besseren

Einhaltung der Anmeldefristen zugleich einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt. Zu einem wesentlichen Anteil mag das Sinken der Steuerrückstände nach der Auskunft des Finanzamts vom 12.5.2000 auch auf Umbuchungen infolge der Übernahme des bayerischen Besteuerungssystems in der Verwaltung erfolgt sein.

Auf weitere Einzelheiten der Steuerkonten der Antragstellerin kommt es hier nach dem anzulegenden Maßstab nicht an. Wie bereits dargelegt, müssen aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts Gründe vorliegen, die ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens ausschließen. Nach der zwischenzeitlichen tatsächlichen Entwicklung kann davon keine Rede sein. Das weitere Zuwarten mit einem sofortigen Verbot bis zur Rechtskraft des Hauptverfahrens eröffnet der über 60-jährigen Antragstellerin die Chance, ihr Einzelhandelsgeschäft (Baustoffhandel) noch fortzuführen und die Steuerrückstände in einem wenn auch sehr bescheidenen Maße langsam zurückzuführen. Selbst wenn die Steuerrückstände von 36.000,-- DM im Zeitpunkt des Untersagungsbescheides (15.12.1999) diesen Stand bei rechtskräftigem Abschluß des Hauptsacheverfahrens wieder erreicht haben sollten, lägen darin nach der Würdigung des Senats keine Gründe, die ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens ausschließen. Eine positive Entwicklung kann nach dem dargelegten Maßstab nicht verlangt werden. Zugunsten der Antragstellerin genügt es, daß eine konkrete Gefahrprognose im Sinne eines wesentlichen Anwachsens der Steuerrückstände nicht gestellt werden kann.

Für den Fall eines dennoch eintretenden Anstiegs der Steuerrückstände während des Hauptsacheverfahrens infolge wesentlicher Verletzungen der laufenden Steuerpflichten ist der Antragsgegner auf die Rechtsschutzmöglichkeit des Abänderungsverfahrens nach § 80 VII VwGO zu verweisen.

Nach allem ist auf die zugelassene Beschwerde hin unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Untersagungsbescheid wiederherzustellen.

Der Antragsgegner trägt gemäß § 154 I VwGO die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Die Streitwertfestsetzung gemäß den §§ 25, 13, 14 GKG unter Mitberücksichtigung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1996, 605) beruht auf der hauptsachebezogenen Einschätzung einer erweiterten Gewerbeuntersagung gemäß den Nrn. 14.2.1 und 14.2.2 des Streitwertkatalogs auf 30.000,-- DM sowie auf der Halbierung dieses Streitwertes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, wie es auch das Verwaltungsgericht bereits zutreffend dargelegt hat.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.: Neumann Dr. Philippi Bitz

Ausgefertigt:

Verwaltungsamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle